



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Überarbeitung der Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die
zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
[COM(2022) 151 final – 2022/0100 (COD)]

NAT/848

Berichterstatter: **Jacob PLAT**

www.eesc.europa.eu

DE

[www.eesc.europa.eu/facebook](https://www.facebook.com/eesc.europa.eu) www.eesc.europa.eu/twitter www.eesc.europa.eu/linkedin www.eesc.europa.eu/instagram

Befassung	Europäisches Parlament, 02/05/2022 Rat der Europäischen Union, 10/05/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	31/05/2022
Verabschiedung im Plenum	15/06/2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	123/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag, die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009¹ zu überarbeiten, denn auch wenn damit eine erhebliche Verringerung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ozone depleting substances – ODS), gewährleistet werden konnte, sind weitere Reduktionen möglich. Die wenigen noch zugelassenen ozonabbauenden Stoffe werden bei der Herstellung anderer Chemikalien, als Brandschutzmittel für spezielle Anwendungsbereiche (z. B. an Bord von Flugzeugen) und in Labors zu Analysezwecken eingesetzt. Die inzwischen überholte Nutzung ozonabbauender Stoffe als Treibmittel in Isolierschäumen ist jedoch auch heute noch relevant, da viele dieser Schäume heute noch in Gebäuden zu finden sind. Da sie in den kommenden Jahrzehnten das Ende ihrer Lebensdauer erreichen werden, müssen sie entfernt werden, wobei Emissionen freigesetzt werden könnten. Die Anpassung der geltenden Verordnung zur besseren Abstimmung auf den europäischen Grünen Deal² und ihre strukturelle Verbesserung sind begrüßenswerte Initiativen.
- 1.2 Der EWSA begrüßt die Kohärenz dieser Verordnung mit der Verordnung über fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)³. Es ist wichtig, die zentralen Bestimmungen dieser Verordnungen aufeinander abzustimmen (z. B. in Bezug auf Zollkontrollen, Vorschriften über Undichtigkeiten und Begriffsbestimmungen).
- 1.3 Der EWSA entnimmt den verschiedenen verfügbaren Berichten und der durchgeführten Bewertung, dass mit der geltenden Verordnung ((EG) Nr. 1005/2009) die vorgegebenen Ziele erreicht werden. Er hält es jedoch auch für notwendig, das Ambitionsniveau anzuheben, um die Ziele des Grünen Deals verwirklichen zu können und gleichzeitig einen bestmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor toxischen, krebserregenden Stoffen zu gewährleisten. Daher stimmt der EWSA den in dem Vorschlag beschriebenen Maßnahmen zur weiteren Senkung von ODS-Emissionen zu.
- 1.4 Eine gute Überwachung und Registrierung sind wichtige Voraussetzungen für zufriedenstellende Fortschritte. Der EWSA spricht sich für ein möglichst transparentes Überwachungssystem aus, das erforderlichenfalls erweitert werden kann, z. B. auf neue ozonabbauende Stoffe, die nicht unter die geltende Verordnung fallen. Ziel sollte ein universelles, in allen Mitgliedstaaten geltendes System sein. Angesichts der derzeitigen Vorreiterrolle der EU sollte es jedoch auch als Registrierungs- und Überwachungssystem in Drittländern leicht umsetzbar sein.
- 1.5 Ferner fordert der EWSA, nur eine möglichst begrenzte Zahl an Ausnahmen von den Verboten vorzusehen und Abweichungen von der Liste der verbotenen Stoffe nur in notwendigen Ausnahmefällen zu gestatten. Die ausgenommenen Verwendungszwecke sollten streng kontrolliert werden, um Missbrauch und damit eine Verschlechterung der Lage zu vermeiden.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R1005&from=DE>.

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640&from=DE>.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0517&from=DE>.

- 1.6 Der EWSA verweist auf das gefährliche und bisher nicht gelöste Problem der Ansammlung großer Mengen ozonabbauender Stoffe in alten Geräten und Isolierschäumen. Gleichzeitig gibt es kein internationales Übereinkommen, in dem der Umgang mit bzw. die Vernichtung von gespeicherten ODS geregelt ist. Der EWSA fordert dringend Maßnahmen zur Einführung wirksamer Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, um die Freisetzung ozonabbauender Stoffe zu verhindern und damit eine Gefährdung der atmosphärischen Umwelt und der Lebensbedingungen der Bevölkerung abzuwenden.
- 1.7 Im Idealfall sollte der Umgang mit ozonabbauenden Stoffen in ein Abfallbewirtschaftungssystem (zur Kontrolle, Sammlung, Verwertung und Aufbereitung) mit übergreifenden Strategien, Rechtsvorschriften und Regelungen für bestimmte bereits bestehende Abfallströme eingebunden werden. Die Handhabung von in Schäumen gespeicherten ODS und anderen ODS-Speichermengen stellt insbesondere für Entwicklungsländer eine große Herausforderung dar. Die EU muss mit praktikablen Lösungen und einem angemessenen Rechtsrahmen aufwarten.
- 1.8 Angesichts der immer noch umfangreichen Herstellung und Nutzung von ODS zur Verwendung als Ausgangsstoffe und der damit verbundenen – und vielleicht unterschätzten – Emissionen zeigt sich der EWSA darüber besorgt, dass quantitative Beschränkungen für die Verwendung von ODS als Ausgangsstoffe völlig außer Acht gelassen werden. Die Festlegung strengerer Ausnahmeregelungen für Ausgangsstoffe in der neuen Verordnung bringt vielfältige Umweltvorteile. Der Schwerpunkt sollte auf umweltfreundliche Alternativen gelegt werden.
- 1.9 Maßnahmen, mit denen bei der Herstellung von ODS als Nebenprodukt entstehende Emissionen von Fluorkohlenwasserstoff (FKW) vermieden werden, sollten durch zusätzliche Berichtspflichten verstärkt werden.
- 1.10 Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausstoß neuer ozonabbauender Stoffe einzuschränken. Dazu gehören u. a. die Verringerung von Undichtigkeiten und Anforderungen für die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung.

2. **Hintergrund**

- 2.1 Das Montrealer Protokoll⁴ über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist das wegweisende multilaterale Umweltübereinkommen, das die Produktion und den Verbrauch von fast 100 synthetischen Chemikalien reguliert, die als ozonabbauende Stoffe (ODS) bezeichnet werden. Wenn diese Chemikalien in die Atmosphäre freigesetzt werden, schädigen sie die stratosphärische Ozonschicht, den Schutzschild der Erde, der Mensch und Umwelt vor den schädlichen UV-Strahlen der Sonne schützt. Das am 15. September 1987 angenommene Protokoll ist bislang das einzige UN-Übereinkommen, das von allen Ländern der Welt, d. h. von allen 198 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ratifiziert wurde.

⁴ <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%201522/volume-1522-i-26369-english.pdf>.

- 2.2 Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009⁵ über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen („ODS-Verordnung“), ist das wichtigste Instrument zur Bekämpfung von ODS in der EU. Ihr allgemeines Ziel besteht darin, ODS-Emissionen zu verhindern und die Einhaltung des Protokolls sicherzustellen. Die ODS-Verordnung wurde einer REFIT-Bewertung unterzogen, die zu dem Schluss kam, dass die Verordnung zwar im Allgemeinen ihren Zweck erfüllt, aber besser auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt werden und ihre Ausgestaltung leicht verbessert werden könnte. In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag darauf ab, die ODS-Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig eine strenge Kontrolle beizubehalten, durch die vor allem Folgendes sichergestellt werden soll:
1. Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Grünen Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten möglich sind;
 2. eine umfassendere Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die noch nicht kontrolliert werden;
 3. einfachere und wirksamere Vorschriften zur Senkung der Verwaltungskosten;
 4. größere Klarheit und bessere Abstimmung mit anderen Vorschriften.
- 2.3 Das Treibhauspotenzial⁶ von ODS ist um ein Vielfaches höher als das von CO₂. Daher müssen die Emissionen dieser Stoffe verringert werden, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Gesundheit und das Wohlergehen der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu schützen.
- 2.4 Mit dem Montrealer Protokoll wird die Herstellung und Nutzung ozonabbauender Stoffe für Verwendungszwecke, bei denen Emissionen entstehen, schrittweise eingestellt. Die EU-Vorschriften über ozonabbauende Stoffe waren stets ehrgeiziger als das Montrealer Protokoll und sehen ein vollständiges Verwendungsverbot von ODS für Anwendungszwecke vor, bei denen es zu Emissionen kommt.
- 2.5 Da die Herstellung und Nutzung von ODS sowie der Handel mit diesen Stoffen bereits weitgehend verboten sind, besteht der Hauptzweck in der Vermeidung von Emissionen ozonabbauender Stoffe, die durch die früher legale Verwendung in Produkten und Einrichtungen sowie durch andere Verfahren (z. B. Ausgangsstoffe) freigesetzt werden, die von dem im Montrealer Protokoll vorgesehenen schrittweisen Ausstieg ausgenommen sind.
- 2.6 Der Vorschlag für die ODS-Verordnung steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase (NAT/847⁷). Beides sind Treibhausgase, die zur Erderwärmung beitragen. Diese beiden Verordnungen müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Union ihren Verpflichtungen in Bezug auf ODS und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) im Rahmen des Protokolls nachkommt.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R1005&from=DE>.

⁶ Das **Treibhausgaspotenzial** wurde als Messgröße entwickelt, um die Auswirkungen verschiedener Gase auf die Erderwärmung vergleichen zu können. Insbesondere ist es ein Maß dafür, wie viel Energie die Emissionen von einer Tonne Gas in einem bestimmten Zeitraum im Verhältnis zu den Emissionen von einer Tonne Kohlendioxid (CO₂) absorbieren.

⁷ [In Erarbeitung befindliche EWSA-Stellungnahme NAT/847 zur Überarbeitung der F-Gas-Verordnung](#).

2.7 Der Vorschlag zielt darauf ab, durch Maßnahmen zur Rückgewinnung und Zerstörung von ODS aus zwei Arten von Isolierschäumen bis 2050 180 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent und 32 000 Tonnen Ozonabbaupotenzial einzusparen.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1 Der EWSA unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, die ODS-Verordnung zu ändern, um die Emissionen noch weiter zu senken und Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Alternativen zu schaffen.

3.2 Der EWSA gibt zu bedenken, dass einige in der geltenden Verordnung vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen noch effizienter gestaltet werden könnten und begrüßt daher die Verknüpfung des Lizenzvergabesystems für ODS mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll⁸. Der EWSA empfiehlt, dass solche Maßnahmen auch für besondere Zollverfahren, wie bspw. für die Durchfuhr und die vorübergehende Verwahrung von ODS, gelten sollten.

3.3 Der EWSA erkennt an, dass eine angemessene Überwachung sehr wichtig ist, um vorbeugende Maßnahmen ergreifen und Fortschritte erzielen zu können. Rechtswidrige Handelspraktiken können ermittelt und somit durch eine wirksame Überwachung und Berichterstattung bekämpft werden. Angesichts der schwerwiegenden Umweltauswirkungen des illegalen Handels mit ODS begrüßt der EWSA die Einführung von Mindestvorgaben für maximale Sanktionen im Falle der rechtswidrigen Herstellung und Einfuhr sowie des rechtswidrigen Inverkehrbringens ozonabbauender Stoffe, fordert jedoch zusätzlich die Einführung von Mindestsanktionen. Die neue Verordnung steht im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu überprüfen und die Richtlinie 2008/99/EG zu ersetzen⁹.

3.4 Der EWSA unterstützt nachdrücklich Maßnahmen, mit denen in Schäumen enthaltene ODS zur Zerstörung zurückgewonnen werden können, und erkennt das erhebliche Klimaschutzpotenzial dieser Maßnahme sowie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung in der Recyclingindustrie an.

3.5 Der EWSA begrüßt, dass die Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich sorgfältig geprüft wurde, denn sie ist eine notwendige Voraussetzung für die letztliche Verwirklichung der Ziele des Pakets „Fit für 55“ (bis 2030) sowie des Grünen Deals (bis 2050).

3.6 Da die EU eine Führungsrolle bei der Verringerung ozonabbauender Stoffe einnimmt, schlägt der EWSA vor, dass die EU auch mit gutem Beispiel vorangehen sollte, wenn es darum geht, die Anwendung derselben Vorschriften in anderen Volkswirtschaften zu fördern, bspw. indem die Verwendung von ODS als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe beschränkt wird, sofern

⁸ Weitere Informationen zur Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sind unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-single-window-environment-customs_de abrufbar.

⁹ EWSA-Stellungnahme [Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt](#) (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Alternativen zur Verfügung stehen. Im Jahr 2020 wurden 164 704 metrische Tonnen geregelter ozonabbauender Stoffe hergestellt, hauptsächlich zur Verwendung als Ausgangsstoff in der EU. Wissenschaftler haben die Befürchtung geäußert, dass die gemeldeten Emissionen aus Verfahren, in denen Ausgangsstoffe zum Einsatz kommen, unterbewertet werden und dass sie möglicherweise für die weltweit erhöhten atmosphärischen Konzentrationen von Tetrachlorkohlenstoff und CFC-113 verantwortlich sein könnten¹⁰.

- 3.7 Der EWSA geht davon aus, dass die Überarbeitung nicht zu einer übermäßigen administrativen oder finanziellen Belastung führen wird. Es wird erwartet, dass der Vorschlag aufgrund von Vereinfachungen eine Reihe von Vorteilen für die Unternehmen mit sich bringen wird. Positiv ist auch, dass von den überarbeiteten Bestimmungen nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.
- 3.8 Der EWSA hält die Aufnahme neuer, noch nicht im Rahmen des Protokolls geregelter ozonabbauender Stoffe für eine begrüßenswerte Verbesserung. Im Jahr 2020 wurden (in metrischen Tonnen) rund sechsmal mehr neue Stoffe hergestellt als geregelte Stoffe. Daher ist es wichtig, die Entwicklungen in diesem Bereich (u. a. die verwendeten und hergestellten Mengen) zu überwachen und die Emissionen neuer Gase so weit wie möglich zu reduzieren, um ihre Auswirkungen auf die Ozonschicht und den Klimawandel möglichst gering zu halten.
- 3.9 Der EWSA begrüßt die aktualisierte Folgenabschätzung, insbesondere in Bezug auf die wichtigste Maßnahme zur Emissionseinsparung, namentlich die Rückgewinnung und Zerstörung von Isolierschaum. Die in dem Vorschlag vorgesehenen Bewertungsmodalitäten sind erforderlich, um eine zwischenzeitliche Bewertung der Ergebnisse zu ermöglichen. Sachverständige spielen hier eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Isolierschäumen und Entwicklungen. Auch der Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen.
- 3.10 Der EWSA begrüßt Maßnahmen zur Klärung der Rolle der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden im Hinblick auf die Kontrolle des Handels mit ozonabbauenden Stoffen. Dies ist notwendig, da sie immer noch illegal gehandelt werden¹¹.
- 3.11 Die in der Vergangenheit praktizierte übermäßige Verwendung ozonabbauender Stoffe als Kältemittel sowie als Treibmittel in Schäumen hat zur Anhäufung großer Mengen dieser Stoffe geführt, z. B. in alten Kühlschränken, Isolierschäumen oder Zylindern. ODS enthaltende Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch andere toxische, krebserregende Stoffe wie Blei, Cadmium, polychlorierte Biphenyle (PCB), Flammschutzmittel uvm. freisetzen. Da die Handhabung und Zerstörung gespeicherter ODS weder im Montrealer Protokoll noch in anderen internationalen Umweltübereinkommen geregelt ist, liegt es in der Verantwortung der einzelnen Staaten, ein erfolgreiches System zum Umgang mit gespeicherten ODS einzurichten, um diese bedeutende Emissionsquelle anzugehen. Aus diesen Gründen hält der EWSA es für wichtig, dass das Ziel des Schutzes der atmosphärischen Umwelt erreicht wird, indem durch eine

¹⁰ [Solomon et al. 2020. Unfinished business after five decades of ozone-layer science and policy. Nature Communications 11:4272.](#)

¹¹ [https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/how-company-earned-to-%E2%82%AC1-million-illegally-trading-tons-of-ozone-depleting-substances.](https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/how-company-earned-to-%E2%82%AC1-million-illegally-trading-tons-of-ozone-depleting-substances)

wirksame Handhabung gespeicherter ODS verhindert wird, dass solche Stoffe austreten oder freigesetzt werden.

4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Die Herstellung und Verwendung von ODS für Verwendungszwecke, bei denen Emissionen entstehen, sowie der Handel mit diesen Stoffen sind bereits verboten. Der EWSA unterstützt daher das Ziel des neuen Vorschlags, insbesondere ODS-Emissionen aus Produkten und Einrichtungen zu vermeiden, bei denen die Verwendung solcher Stoffe zuvor erlaubt war. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei, dass ozonabbauende Stoffe, die in bestimmten Arten von Isolierschaum enthalten sind, bei der Renovierung oder beim Abriss von Gebäuden zurückgewonnen oder zerstört werden müssen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass mehr getan werden kann, um die Einführung umweltfreundlicherer Alternativen zu als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendeten ODS in der EU zu fördern.
- 4.2 Die Überarbeitung der Verordnung wird dazu beitragen, das Ziel des Übereinkommens von Paris¹² zu erreichen, den Temperaturanstieg möglichst unter 1,5 °C zu halten.
- 4.3 Der EWSA begrüßt, dass Mindestanforderungen für die Ausbildung des mit ODS befassten Personals vorgesehen werden. Wünschenswert wären jedoch einheitliche Anforderungen für alle Mitgliedstaaten.
- 4.4 Der EWSA stellt fest, dass weiterhin erhebliche Mengen von ODS als Ausgangsstoff für die Chemikalienherstellung verwendet werden, obwohl bei bestimmten Verfahren, in denen Ausgangsstoffe zum Einsatz kommen, Alternativen verfügbar sind. Besonders besorgniserregend ist die weitere Verwendung von HCFC-22 aufgrund der hohen Emissionsmengen des damit verbundenen Nebenprodukts HFC-23, das ein Treibhausgaspotenzial von 14 600 aufweist¹³. Der EWSA weist darauf hin, dass die Festlegung strengerer Ausnahmeregelungen für Ausgangsstoffe im Rahmen des Montrealer Protokolls zahlreiche Vorteile bringen würde¹⁴. Die EU sollte mit gutem Beispiel vorangehen und die weitere Nutzung von ODS als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe verbieten, sofern umweltfreundliche Alternativen zur Verfügung stehen. Dies könnte für 38 % aller in der EU als Ausgangsstoffe verwendeten ODS gelten.
- 4.5 Angesichts der Bedenken in Bezug auf ODS als Ausgangsstoffe und hinsichtlich der damit verbundenen Emissionen empfiehlt der EWSA, die Befugnis der Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen Obergrenzen für die Mengen und Emissionen vorgegeben werden und eine Liste der in Bezug auf Verarbeitungshilfsstoffe zugelassenen Unternehmen (gemäß Artikel 7 Absatz 3) festgelegt wird, durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in Artikel 6 auf Ausgangsstoffe zu erweitern.

12 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019(01)&from=DE).

13 Die Verbindung HFC-23 (Trifluormethan oder CHF₃), ein wirksames Treibhausgas mit einem über einen Zeitraum von 100 Jahren betrachteten Treibhausgaspotenzial von 14 600, entsteht bei der Herstellung von HCFC-22 (Chlordifluormethan oder CHClF₂) als Nebenprodukt.

14 Andersen et al. 2021. Narrowing feedstock exemptions under the Montreal Protocol has multiple environmental benefits. PNAS 2021, Bd. 118 Nr. 49. <https://doi.org/10.1073/pnas.2022668118>.

- 4.6 Angesichts der potenziellen HFC-23-Emissionen im Zusammenhang mit der Verwendung von HCFC-22 begrüßt der EWSA die Konformitätserklärung als ersten Schritt zur Bekämpfung dieses Problems und fordert weitere Maßnahmen, darunter Berichterstattung, Überprüfung und verpflichtende Offenlegung der Herstellungsanlage, Nachweis über die Verringerung von HFC-23 als Nebenprodukt sowie Rückverfolgbarkeit.
- 4.7 Angesichts der besorgniserregenden Auswirkungen der Emissionen der neuen, in Anhang II aufgeführten Stoffe (wie z. B. die rasch zunehmende Konzentration von Dichlormethan in der Atmosphäre, durch die sich die Schließung des Ozonlochs erheblich – um mehr als ein Jahrzehnt – verzögern könnte¹⁵) empfiehlt der EWSA, dass die Anforderungen für die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung (Artikel 20) sowie Vorschriften über Undichtigkeiten (Artikel 21) auch für die in Anhang II aufgeführten Gase gelten werden sollten. Außerdem müssen die Unternehmen vor der Einfuhr bzw. Ausfuhr der in Anhang II genannten Gase über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

¹⁵ Hossaini, R., Chipperfield, M., Montzka, S. et al. The increasing threat to stratospheric ozone from dichloromethane. *Nat Commun* 8, 15962 (2017). <https://doi.org/10.1038/ncomms15962>.